



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 06.06.2016

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2016	43
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg; Jahresabschlussbericht zum 31.12.2014	45
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung); freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	46
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	48

Der Zweckverband Realschule Auerbach i. d. OPf. nimmt Abschied von

Schwester Maria Beata Wittmann,

die am 30. Mai im Kloster der Schulschwestern von Auerbach verstorben ist.

Schwester Beata unterrichtete seit 1960 an der Auerbacher Realschule und leitete diese von 1984 bis 1996 sowie von 2002 bis 2003.

Als grundsatztreue, einfühlsame und sehr gewissenhafte Lehrerin und Schulleiterin war Schwester Beata bei Schülern, Eltern, Kollegen und Vorgesetzten hoch geschätzt.

Wir behalten sie in dankbarer Erinnerung.

Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.

Richard Reisinger, Landrat
und Verbandsvorsitzender

Joachim Neuß
1. Bürgermeister

Sr. M. Lioba Endres
Realschuldirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	107.482.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.785.000 €
ab.	

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	600.100 €
in den Aufwendungen mit	625.550 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.199.450 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	175.200 €
in den Aufwendungen mit	278.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	109.880 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.699.000 € festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 40.842.573 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.007.200 €
Grundsteuer B	7.827.260 €
Gewerbsteuer	19.312.185 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	37.915.242 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.778.881 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2015	<u>23.983.262 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>92.824.030 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,00 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“, sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 19.05.2016, Nr. ROP-SG12-1512.1-1-3-8, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 250, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 31.05.2016
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

**Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Sulzbach-Rosenberg**

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2014

Im Zeitraum vom 13.06. – 24.06.2016 liegt im Vorstandsekretariat des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2014:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss und Lagebericht fest
- Der Jahresverlust 2014 wird durch den Landkreis Amberg-Sulzbach ausgeglichen
- Dem im Geschäftsjahr 2014 leitenden Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Klaus Emmerich, wird Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LKrO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 30.09.2015
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Haertle, Wirtschaftsprüfer

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung);
freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Die freiwillige Impfung für den Landkreis Amberg-Sulzbach wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes genehmigt.
2. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.
3. Es müssen Impfstoffe verwendet werden, die für die jeweilige Tierart zugelassen sind oder deren Anwendung dem die Tiere impfenden Tierarzt per Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 TierGesG vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlaubt worden ist. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.
4. Der Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, Datum der Impfung und dem verwendeten Impfstoff bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
5. Der Halter von anderen als den unter Nr. 4 genannten, für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten (z.B. Gehegewild, Neuweltkameliden) hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, der Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
6. Die unter Nrn. 4 und 5 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

7. Verstöße gegen Nr. 6 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
8. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsäckchen als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

In Deutschland ist die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit derzeit nur nach Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff gesetzlich möglich. Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit geschaffen.

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Weizsäckchen vom 11. Mai 2016 wird die freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit empfohlen. Tierseuchenrechtliche Bedenken stehen nicht entgegen. Die Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts empfiehlt die Durchführung der Impfung ausdrücklich um Rinder- und insbesondere Schafbestände vor der Infizierung mit dem Virus der Blauzungenkrankheit zu schützen. Auf die Qualitative Risikobewertung vom 30. November 2015 wird verwiesen (siehe Homepage FLI).

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Weizsäckchen ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 1, 3, 6 Abs. 1, §§ 9 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die 5. Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03. Mai 2016 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21 vom 06. Mai 2016 verkündet. Die Verordnung trat damit am 07. Mai 2016 in Kraft.
Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen zu gewährleisten und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, wird die Erfassung der Impfdaten in der HIT-Datenbank in Form einer Allgemeinverfügung geregelt. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen auf dem Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsäckchen, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Rechtsgrundlage für die Mitteilung ist § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach hat der Tierhalter die entsprechenden Impfdaten der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Stelle mitzuteilen. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege erfolgt die Erfassung der Impfdaten zentral in der HIT-Datenbank (beauftragte Stelle). Die Bußgeldvorschrift stützt sich auf § 5 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i.V.m. § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Allgemeine Hinweise:

1. Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit sind zur ausschließlichen Anwendung durch den Tierarzt bestimmt.
2. Von dieser Allgemeinverfügung blieben Vorschriften anderer Rechtsgebiete unberührt.

Amberg, 30.05.2016

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE16-029	29.08.2016 – 13.09.2016	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ensdorf, Freihung, Gebenbach, Hahnbach, Kümmerbruck, Hirschau, Königstein, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach, Ursensollen, Vilseck

Bemerkungen:

Übungsziel sind Logistik- und Konvoioperationen zwischen verschiedenen Stützpunkten in der Oberpfalz vor allem in der Nähe zum Truppenübungsplatz Hohenfels.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

43/06.06.2016